



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivie Svizzere  
Pendicularas Svizras

# ➤ Reglement über die Homologation von Anlagen und die Vergabe eines Gütesiegels im Bereich Sommeraktivitäten

(Reglement Sommeraktivitäten; RSA)

Fassung vom 29. April 2020





# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Homologation von Anlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Gütesiegel .....</b>	<b>7</b>
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>Anhang I Pflichtenheft der Beratungsstelle «Sicherheit bei Sommeraktivitäten» .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang II Anerkannte Prüfstellen .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang III Homologation von Anlagen mit ausgeprägt technischem Charakter .....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang IV Expertengremium .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang V Gebühren der Beratungsstelle .....</b>	<b>15</b>

Der Verband Seilbahnen Schweiz erlässt aufgrund von Artikel 10ter betreffend die Homologation von Anlagen im Bereich Sommeraktivitäten sowie gestützt auf Artikel 3 Bst. b, d und e seiner Statuten das folgende Reglement.

Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.



# I. Allgemeines

## **Art. 1 Zweck und Gegenstand**

- 1 Dieses Reglement bezweckt einen einheitlichen hohen Sicherheitsstandard für das Angebot an Sommeraktivitäten der Mitgliedunternehmungen des Verbandes zur Förderung von Qualität und Ruf der Seilbahnbranche.
- 2 Es regelt
  - a) die Homologation von Anlagen;
  - b) die Vergabe des Gütesiegels «geprüfter Sommerbetrieb».

## **Art. 2 Beratungsstelle Sicherheit bei Sommeraktivitäten**

- 1 Der Verband führt in der Geschäftsstelle eine Beratungsstelle «Sicherheit bei Sommeraktivitäten» (im Folgenden Beratungsstelle). Diese ist der Beratungsstelle «Sicherheit auf Schneesportabfahrten» angegliedert.
- 2 Die Beratungsstelle ist verantwortlich für den Vollzug dieses Reglements. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft (Anhang I).
- 3 Sie hat den Auftrag, sämtliche im Sommer aktiven Mitgliedunternehmungen periodisch aufzusuchen und deren Angebot an Sommeraktivitäten auf die Einhaltung der Vorgaben der Verkehrssicherungspflicht zu überprüfen.

## **Art. 3 Grundlage**

Massgebende Grundlage für die Homologation von Anlagen und die Vergabe des Gütesiegels bildet die Checkliste «Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten» (Herausgeber Seilbahnen Schweiz). Die Checkliste wird von der Arbeitsgruppe «Sommeraktivitäten» regelmässig aktualisiert.

## II. Homologation von Anlagen

### Art. 4 Homologationspflicht

- 1 Der Homologationspflicht gemäss Art. 10ter der Statuten unterliegen Freizeit- und Sportanlagen mit ausgeprägt technischem Charakter. Als solche Anlagen gelten namentlich
  - Sommerrodelbahnen;
  - Sommertubingbahnen;
  - Seilpärke;
  - Tyrolienne-Abenteuer (z. B. Seilbahn über Schlucht).
- 2 Anlagen, die der Seilbahngesetzgebung unterstehen, sind nicht homologationspflichtig.
- 3 Die Homologation ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Verband Seilbahnen Schweiz. Das Unterlassen oder der Entzug der Homologation hat den Ausschluss aus dem Verband zur Folge.
- 4 Die Homologation erfolgt durch die Beratungsstelle des Verbandes.

### Art. 5 Meldepflicht

Die Mitgliedunternehmungen sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Anlagen der Beratungsstelle des Verbandes zu melden.

### Art. 6 Homologation zertifizierter Anlagen

- 1 Bestehen für Bau/Konstruktion und Unterhalt einer Anlage wie auch für deren Betrieb eine SN-, EN-, DIN-Norm oder ein vergleichbares Regelwerk, sind die betreffenden Anlagen durch eine anerkannte Prüfstelle gemäss Anhang II prüfen bzw. zertifizieren zu lassen. Die Homologation durch den Verband erfolgt diesfalls in einem vereinfachten Verfahren.
- 2 Das vereinfachte Verfahren gilt darüber hinaus für sämtliche Anlagen, die durch eine anerkannte Prüfstelle gemäss Anhang II sowohl in baulichtechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht geprüft bzw. zertifiziert wurden.
- 3 Voraussetzung für die Homologation ist die Einreichung eines gültigen Zertifikats (Prüfbericht, Attest u.dgl.), welches die Normkonformität von Bau/Konstruktion, Unterhalt und Betrieb der Anlage bescheinigt.
- 4 Die Beratungsstelle des Verbandes homologiert die Anlage ohne weitere Prüfhandlungen entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikates, höchstens aber für drei Jahre.
- 5 Enthält das Zertifikat sicherheitsrelevante Auflagen oder Bedingungen, sind diese fristgerecht umzusetzen. Im Unterlassungsfall wird die Homologation entzogen.

- 6 Der Widerruf des Zertifikats durch die Prüfstelle zieht automatisch den Entzug der Homologation nach sich.

#### **Art. 7 Homologation durch die Beratungsstelle des Verbandes**

- 1 Die Homologation von Anlagen, die nicht im Sinne von Art. 6 zertifiziert sind, setzt die Einreichung des ausgefüllten Fragebogens des Verbandes (Anhang III) einschliesslich der dort verlangten Unterlagen voraus.
- 2 Die Beratungsstelle nimmt nach eigenem Ermessen stichprobenweise Überprüfungen im Gelände vor und bespricht das Ergebnis anschliessend mit den Verantwortlichen der Unternehmung.
- 3 Stellt die Beratungsstelle Mängel fest, teilt sie dies schriftlich der Unternehmung mit, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel.
- 4 Die Unternehmung hat die Beseitigung der Mängel schriftlich zu melden. Nachkontrollen vor Ort bleiben vorbehalten. Sie erfolgen ohne Voranzeige und werden zum Regietarif verrechnet.
- 5 Die Homologation erfolgt, wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt werden bzw. festgestellte Mängel beseitigt wurden. Sie wird in der Regel für eine Dauer von drei Jahren erteilt.

#### **Art. 8 Einsprachen**

- 1 Gegen die Nichterteilung oder den Entzug der Homologation sowie gegen Mängelfeststellungen kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an die Beratungsstelle zu richten, welche sie zusammen mit einer Stellungnahme an das vom Vorstand eingesetzte Expertengremium (Anhang IV) weiterleitet.
- 2 Das Expertengremium entscheidet in der Sache abschliessend.

#### **Art. 9 Vorgehen gegenüber säumigen Mitgliedunternehmungen**

- 1 Eine Unternehmung wird säumig, wenn sie es unterlässt, eine Anlage nach Massgabe der Art. 6 oder 7 des Reglements homologieren zu lassen. Während eines hängigen Homologationsverfahrens gilt die Unternehmung nicht als säumig.
- 2 Die Beratungsstelle setzt säumigen Mitgliedern nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Unternehmung eine angemessene Nachfrist, innerhalb welcher die Anlage reglementskonform zu homologieren ist. Die Fristansetzung erfolgt unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verband im Unterlassungsfall.

- 3 Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist beantragt die Beratungsstelle beim Vorstand den Ausschluss der betreffenden Unternehmung aus dem Verband.
- 4 Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann die Unternehmung bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.



# III. Gütesiegel

## Art. 10 Inhalt

Das Gütesiegel «geprüfter Sommerbetrieb» ist eine Auszeichnung für die im Sommergeschäft tätigen Unternehmungen. Es bescheinigt gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Unternehmung ihr Angebot an Sommeraktivitäten nach den geltenden Sicherheitsanforderungen auf mögliche Risiken geprüft hat und der Sommerbetrieb einem hohen Sicherheitsstandard genügt.

## Art. 11 Erstmalige Vergabe

- 1 Die Vergabe des Gütesiegels «geprüfter Sommerbetrieb» durch die Beratungsstelle des Verbandes setzt die Einreichung der ausgefüllten Checkliste «Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten» voraus.
- 2 Die Beratungsstelle überprüft nach eigenem Ermessen stichprobenweise die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht vor Ort und bespricht das Ergebnis anschliessend mit den Verantwortlichen der Unternehmung.
- 3 Stellt die Beratungsstelle sicherheitsrelevante Mängel fest, teilt sie dies schriftlich der Unternehmung mit, unter Angabe der für die Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen.
- 4 Das Gütesiegel wird vergeben, wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt werden bzw. festgestellte Mängel beseitigt wurden.

## Art. 12 Erneuerung

- 1 Das Gütesiegel ist alle drei Jahre zu erneuern.
- 2 Die Erneuerung setzt die Einreichung einer aktualisierten Checkliste voraus. Hat sich gegenüber den Vorjahren keine Änderung ergeben, genügt eine entsprechende Mitteilung.
- 3 Die Beratungsstelle setzt Unternehmungen, welche das Gütesiegel nicht fristgerecht erneuert haben, eine angemessene Nachfrist. Nach unbenutztem Fristablauf entzieht sie der Unternehmung das Gütesiegel.

## Art. 13 Kontrollen

- 1 Zur Qualitätssicherung werden die geprüften Unternehmungen durch die Beratungsstelle des Verbandes periodisch einer unangemeldeten Nachkontrolle unterzogen.
- 2 Stellt die Beratungsstelle sicherheitsrelevante Mängel fest, setzt sie der Unternehmung eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Nach unbenutztem Fristablauf entzieht sie der Unternehmung das Gütesiegel.

#### **Art. 14 Verwendungsrecht**

- 1 Die Unternehmung erhält das Recht, das Gütesiegel «geprüfter Sommerbetrieb» frei für ihre Kommunikationsmassnahmen zu verwenden.
- 2 Die Tafel «geprüfter Sommerbetrieb» kann bei der Beratungsstelle zum Selbstkostenpreis bestellt werden.
- 3 Das Verwendungsrecht erlischt automatisch, wenn das Gütesiegel entzogen wird. Die Unternehmung wird aufgefordert, die Tafeln «geprüfter Sommerbetrieb» unverzüglich zu entfernen und an die Beratungsstelle zurückzuschicken.

#### **Art. 15 Einsprachen**

Gegen die Nichterteilung oder den Entzug des Gütesiegels sowie gegen Mängel feststellungen kann nach Massgabe von Art. 8 des Reglements Einsprache erhoben werden.

# IV. Schlussbestimmungen

## **Art. 16 Kosten**

- 1 Die Beratung betreffend die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist für die Mitglieder kostenlos. Ein darüber hinausgehender Beratungsaufwand wird der Unternehmung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Kosten der Homologation sowie der Vergabe des Gütesiegels werden von der Unternehmung getragen.
- 3 Die Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt und im Anhang V dieses Reglements aufgeführt.
- 4 Es sind kostendeckende Gebühren zu verlangen.
- 5 Die Unternehmung gewährt den Mitgliedern der Beratungsstelle freie Fahrt auf den Transportanlagen.

## **Art. 17 Haftung**

- 1 Die Haftung für Unfälle im Rahmen von Sommeraktivitäten bleibt bei der Unternehmung, welche die betreffende Aktivität anbietet.
- 2 Rückgriffsrechte gegenüber dem Verband oder den Mitgliedern der Beratungsstelle setzen den Nachweis groben Verschuldens voraus.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.
- 2 Unternehmungen, die eine Sommerrodelbahn oder einen Seilpark betreiben, haben das Zertifikat der Prüfstelle gemäss Anhang II bis am 31. Juli 2012 bei der Beratungsstelle des Verbandes einzureichen.
- 3 Bei den übrigen Anlagen hat die Homologation erstmals vor Beginn der Sommersaison 2013 zu erfolgen.

Bern, 9. Mai 2012  
Seilbahnen Schweiz

# Anhang I

## **Pflichtenheft der Beratungsstelle «Sicherheit bei Sommeraktivitäten»**

Internes Dokument, vom Vorstand am 9. Mai 2012 genehmigt.

# Anhang II

## **Anerkannte Prüfstellen**

1. Anerkannt sind die folgenden Prüf- und Zertifizierungsstellen:
  - Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)
  - Technischer Überwachungs-Verein (TÜV)
  - Swiss TS Technical Services AG (Swiss TS)
  - Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
  - Safety in adventures
2. Die Beratungsstelle «Sicherheit bei Sommeraktivitäten» kann weitere Stellen oder qualifizierte Fachpersonen anerkennen, sofern sie Gewähr für eine unabhängige und einwandfreie Prüfung der baulich-technischen wie der betrieblichen Sicherheit einer Anlage bieten. Die Anerkennung kann generell oder für bestimmte Anlage-typen erfolgen.

# Anhang III

## Homologation von Anlagen mit ausgeprägt technischem Charakter

### Fragebogen für nicht zertifizierte Anlagen

(Homologation im Sinne von Art. 7 Reglement Sommeraktivitäten [RSA])

#### 1. Betriebliche Angaben

Unternehmung: \_\_\_\_\_ Code SBS: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon G: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Sicherheitsverantwortlicher: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Stellvertretung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### 2. Anlage

Beschreibung: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Erstellungsjahr: \_\_\_\_\_

#### 3. Baulich-technische Sicherheit der Anlage

J / N

- 3.1 Bau und Unterhalt der Anlage werden durch eine anerkannte Prüfstelle/Fachperson gemäss Anhang I geprüft.
- 3.2 Die Prüfstelle/Fachperson bestätigt in einer schriftlichen Erklärung (Konformitätserklärung), dass
- die für Bau und Unterhalt massgebenden Normen (soweit vorhanden) eingehalten sind;
  - die Anlage fachtechnisch einwandfrei erstellt und unterhalten ist;
  - die Anlage bei bestimmungsgemäsem Gebrauch sicher benutzt werden kann.
- 3.3 Die Anlage einschliesslich der verwendeten Geräte und Hilfsmittel (wie Sicherungsurte und Seilrollen) werden entsprechend den fachtechnischen Anforderungen kontrolliert und gewartet.

J / N

- 3.4 Kontrolle und Wartung der Anlage sind schriftlich geregelt (Kontroll- und Wartungsplan).
- 3.5 Die Instandhaltung der Anlage ist so geplant und organisiert, dass der Sicherheitsverantwortliche den Zustand der Anlage einschliesslich der dazugehörigen Geräte und Hilfsmittel jederzeit überblickt und die Sicherheit durchwegs gewährleistet ist.
- 3.6 Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungsarbeiten und Inspektionen sowie der durchgeführten Massnahmen einschliesslich Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten werden dokumentiert.
- 3.7 Vor jeder Öffnung der Anlage wird ein Sicherheitscheck gemacht.

#### **4. Betriebliche Sicherheit**

- Für den Betrieb der Anlage besteht eine SN-, EN-, DIN-NORM oder ein vergleichbares Regelwerk.  
Falls ja, ist die Anlage im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 6 RSA homologieren zu lassen.

##### **Allgemeines**

- 4.1 Die Organisation von Betrieb und Instandhaltung der Anlage sind der Eigenart, den technischen Eigenschaften sowie den Risiken des Standortes der Anlage angepasst.
- 4.2 Es besteht ein einheitliches Sicherheitsdispositiv mit einer lückenlosen Verantwortlichkeitsregelung (Organigramm). Das Sicherheitsdispositiv zeigt zudem auf, bei welchen Tätigkeiten und Handlungen des Betriebspersonals und der Benutzer der Anlage besondere Vorsicht oder Kontrollen erforderlich sind, damit es nicht zu Unfällen kommt.

##### **Betriebspersonal**

- 4.3 Ein Pflichtenheft regelt die sicherheitsrelevanten Aufgaben des Betriebspersonals (z. B. Kontroll- und Überwachungsaufgaben, Instruktion der Anlagenbenutzer).
- 4.4 Es wird nur Personal eingesetzt, das auf seine Eignung geprüft und für den Betrieb der Anlage ausreichend geschult und instruiert ist.
- 4.5 Der Alkoholkonsum und die Einnahme von Substanzen, welche die sichere Ausübung des Dienstes beeinträchtigen können, sind dem Personal vor Dienstantritt und während der Dienstzeit verboten.
- 4.6 Die Unternehmung überprüft bei konkreten Anhaltspunkten den Gesundheitszustand von Personal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

**Benutzung der Anlage**

- 4.7 Es besteht eine Benutzungsordnung, die soweit erforderlich die nachstehenden Punkte (Ziffer 4.8–4.14) regelt.
- 4.8 Die Benutzung der Anlage erfolgt zu bestimmten Öffnungszeiten unter Aufsicht von Betriebspersonal.
- 4.9 Es ist sichergestellt, dass die Anlage ausserhalb der Betriebszeiten nicht benutzt werden kann.
- 4.10 Es ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen (Alter/Grösse) Kinder mit oder ohne Begleitung eines Erwachsenen die Anlage benutzen dürfen.
- 4.11 Für die sichere Benutzung der Anlage (Schutz vor Selbstschädigung) müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.
- 4.12 Zum Schutze der anderen Benutzer der Anlage müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.
- 4.13 Die Benutzer werden ausreichend über die geltenden Regeln informiert und instruiert.
- 4.14 Benutzer, die durch ihren Zustand oder ihr Benehmen den Betrieb der Anlage oder andere Benutzer gefährden, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

**Hilfsmittel/Geräte**

- 4.15 Die Benutzer werden ausreichend über den Gebrauch allfälliger Geräte und Hilfsmittel instruiert.

**Nahbereich der Anlage**

- 4.16 Im Nahbereich der Anlage bestehen für die Benutzer keine Gefahren (Absturzgefahr/ Gefahren von Oberhalb der Anlage wie Stein- oder Felsschlag).
- 4.17 Falls nein, Bezeichnung der Gefahrenstellen:

- 
- 4.18 Falls nein: Gegen die vorhandenen Gefahren wurden wirksame Schutzmassnahmen ergriffen.

**Zugang zur Anlage**

- 4.19 Es ist sichergestellt, dass die Zugangswege zur Anlage von den Benutzern, insbesondere von Eltern mit Kindern im zugelassenen Mindestalter, gefahrlos begangen werden können.

**Notfallorganisation**

- 4.20 Es besteht ein Notfallkonzept, das die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Unfällen regelt.

J / N

- 4.21 Das Personal ist für das Verhalten bei Unfällen geschult und instruiert (Rettung/ Bergung, erste Hilfe, Alarmierung).

#### **Versicherung**

- 4.22 Die Betriebshaftpflichtversicherung der Unternehmung schliesst die Haftung für Unfälle im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage mit ein.

### **5. Anmerkungen zum Ausfüllen des Fragebogens**

- 5.1 Der Fragebogen ist von der Unternehmung auszufüllen (Selbstdeklaration) und der Beratungsstelle «Sicherheit bei Sommeraktivitäten» zusammen mit den folgenden Unterlagen zuzustellen:
  - Konformitätserklärung betreffend die Sicherheit von Bau und Unterhalt der Anlage (Ziffer 3.2);
  - Kontroll- und Wartungsplan (Ziffer 3.4);
  - Sicherheitsdispositiv (Ziffer 4.2);
  - Pflichtenheft für das Betriebspersonal (Ziffer 4.3);
  - Benutzungsordnung (Ziffer 4.7);
  - Notfallkonzept (Ziffer 4.20).
- 5.2 Die Beratungsstelle überprüft nach eigenem Ermessen stichprobenweise vor Ort die Selbstdeklaration der Unternehmung.



# Anhang IV

## **Expertengremium**

1. Der Vorstand setzt ein Expertengremium ein, dem die Behandlung der Einsprachen gemäss Art. 8 und 15 des Reglements übertragen ist.
2. Das Expertengremium setzt sich zusammen aus
  - zwei juristischen Experten;
  - einem im Sommergeschäft tätigen Unternehmensleiter;
  - dem Chef Abteilung Recht und Ressourcen Seilbahnen Schweiz (Sekretariat).
3. Der Vorstand wählt die Mitglieder des Expertengremiums für eine Amtsdauer von drei Jahren.
4. Das Expertengremium konstituiert sich selbst.

# Anhang V

## **Gebühren der Beratungsstelle**

### **Kosten der Dienstleistungen der Beratungsstelle für Mitglieder**

- Vorbereitung Erstabnahmen und Nachkontrollen
- Kontrolle vor Ort
- Abnahmebericht erstellen

½ Tag: CHF 250.– / 1 Tag: CHF 500.–

### **Kosten der Dienstleistungen der Beratungsstelle für Nicht-Mitglieder**

Berechnung der Kosten nach effektivem Aufwand.

Stundenansatz: CHF 150.– zuzüglich effektive Spesen

Seilbahnen Schweiz  
Dählhölzliweg 12  
CH-3000 Bern 6  
[info@seilbahnen.org](mailto:info@seilbahnen.org)  
[www.seilbahnen.org](http://www.seilbahnen.org)